

I . PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SONDERGEBIET FÜR REGENERATIVE ENERGIEN / SONNENENERGIE POIGN SEM. § 11 BAUNVO INTERIMS-BEBAUUNGSPLAN GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG; FOLGENUTZUNG: LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 A BAUGB - ZULÄSSIG: ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENTWICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN DIENEN; ERFORDERLICHE ERSCHLIESSUNGSWEGE NUR IN WASSERGEBUNDENER BAUWEISE (KIES, SCHOTTER)

– UNZULÄSSIG: BELEUCHTUNG DER ANLAGE

2.1 ----- BAUGRENZE (=EINGRIFFSFLÄCHE) CA. 14.850 QM NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER

> BAUGRENZE ZULÄSSIG. SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGESETZT WURDE, SIND DIE ABSTANDSFLÄCHEN UND GRENZABSTÄNDE GEM. ART. 6 BAYBO GÜLTIG.

BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG DER GEPLANTEN MODULE UND NEBEN-GEBÄUDE; ANZAHL, LAGE UND ANORDNUNG KÖNNEN SICH IM RAHMEN DER TECHNISCHEN PLANUNG ÄNDERN

PHOTOVOLTAIK-/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS STARRE ELEMENTE GEM. MODULPLAN FA. S-TECH-ENERGIE GMBH, WINHÖRING VOM 03.10.17 HÖHE MAX. 3,75 M BEZUGSPUNKT: NATÜRLICHER BODEN BIS ZUR OK MODULTISCH

BETRIEBSGEBÄUDE MAX. 3,00 M BEZUGSPUNKT: NATÜRLICHER BODEN BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER

NUTZUNGSSCHABLONE:

ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ART DER BAULICHEN (TRAFO-/WECHSELRICHTER-GEBÄUDE) NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ 0,4 | GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ 0,4 ZUL. FLÄCHE BAULICHER DACHFORM UND DACHNEIGUNG ANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO

- ANBAUVERBOTSZONE ZUR BAB A 93 BZW. ZUR ST 2143 TRAFOGEBÄUDE UND ZAUNTORE SIND HIER NICHT ZULÄSSIG.

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

HOCHDRUCKGASLEITUNG MRO5 DN 300/PN70 MIT BEGLEITKABEL (BAYERNETS GMBH) - BEIDSEITGER 3 M-SCHUTZSTREIFEN IST VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN

FERNWASSERLEITUNG AZ DN 250 - BEIDSEITIGER 3 M-SCHUTZSTREIFEN IST VON BEBAUUNG FREIZU-

4. GRÜNFLÄCHEN

41 P • • • PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 20 BAUGB ZUR RANDEINGRÜN-UNG UND BIOTOPVERNETZUNG MINDESTENS FÜR DIE NUTZUNGSDAUER DER ANLAGE ZU ERHALTEN

HAFTEN EINZÄUNUNG; ANSAAT LANDSCHAFTSRASEN AUSSCHLIESSLICH MIT AUTOCHTHONEM SAATGUT; MAHD 2-3 x/JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES, KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGS-MASSNAHMEN. ALTERNATIV IST EINE SCHAFBEWEIDUNG ZULÄSSIG

> NICHT DURCH PFLANZGEBOTE BELEGTE RANDSTREIFEN: SUKZESSIONSSTREIFEN UNTERSCHIEDLICHER BREITE, OHNE ANSAAT; MAHD 1 x/JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES ZUR AUSBILDUNG EINES ARTENREICHEN GEHÖLZSAUMES: KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAMEN

DURCHGEHENDE STRAUCHPFLANZUNGEN (2-REIHIG) AUF ALLEN GRUNDSTÜCKSSEITEN ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG DER ANLAGE

ENTLANG DER <u>NORDSEITE</u> BEIMISCHUNG VON CA. 5% BÄUMEN DER 2.

WUCHSKLASSE FALLS AUTOCHTHONES PFLANZMATERIAL NICHT IN AUSREICHENDER STÜCKZAHL VORRÄTIG SEIN SOLLTE, IST AUF ANDERE HEIMISCHE ARTEN ODER ANDERE PFLANZQUALITÄTEN AUSZUWEICHEN.

PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIND. (3) 5-7 STÜCK EINER ART; REIHENABSTAND CA. 1 M; ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,5 M; REIHEN DIAGONAL VERSETZT.

BODENBÜNDIGER WILDSCHUTZZAUN AUSSEN FÜR CA. 5 JAHRE; ZUSÄTZLICH ZUR DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG GEM. ZIFF. 4.2

BÄUME 2. WUCHSKLASSE: MINDESQUALITÄT: HEISTER, 2xv., o.B., HÖHE 125-150 CM

5% DER STÜCKZAHLEN ENTLANG DER NORDSEITE MIT GLEICHMÄSSIGER VERTEILUNG IN DEN PFLANZREIHEN ACER CAMPESTRE - FELD-AHORN

CARPINUS BETULUS HAINBUCHE MALUS SYLVESTRIS WILD—APFEL PRUNUS AVIUM VOGEL-KIRSCHE PYRUS COMMUNIS HOLZ—BIRNE SORBUS AUCUPARIA EBERESCHE

MINDESTQUALITÄT: VERPFLANZTE STRÄUCHER, o.B., HÖHE 60-100 CM

CORNUS SANGUINEA - ROTER HARTRIEGEL CORYLUS AVELLANA HASELNUSS CRATAEGUS MONOGYNA WEISSDORN PFAFFENHÜTCHEN EUONYMUS EUROPAEUS LIGUSTRUM VULGARE LIGUSTER LONICERA XYLOSTEUM HECKENKISCHE PRUNUS SPINOSA SCHLEHE RHAMNUS CATHARTICUS KREUZDORN ROSA ARVENSIS ACKER-ROSE VIBURNUM LANTANA WOLLIGER SCHNEEBALL

GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN GEM. ART. 48 AGBGB: 2 M MIT STRÄUCHERN 4 M MIT BÄUMEN UND HEISTERN ENTFÄLLT BEI GLEICHEM GRUNDSTÜCKSBESITZER

PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND MIT STROH ODER RINDE ZU MULCHEN, FACHGERECHT ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT MIND. BIS ZUR END-GÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG DER ANLAGE ZU ERHALTEN. EINGEGANGE GEHÖLZE SIND IN DER JEWEILS NÄCHSTEN PFLANZPERIODE ZU ERSETZEN. DER EINSATZ VON MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN UND CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH UNZULÄSSIG.

DIE EINGRÜNUNG DER PV-ANLAGE IST FREIWACHSEND ZU BELASSEN; EINE HÖHENBEGRENZUNG IST NICHT ZULÄSSIG. ERST WENN DER ZUSTAND DER HECKE ES AUS FACHLICHEN GRÜNDEN ERFORDERT (PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT FRÜHESTENS NACH 10-15 JAHREN), IST EINE PLENTERARTIGE NUTZUNG ODER EIN ABSCHNITTSWEISES AUF-DEN-STOCK-SETZEN ZULÄSSIG. DIE ERSTEN SCHNITTMASS-NAHMEN AN DEN GEHÖLZEN SIND DABEI GRUNDSÄTZLICH MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

KLEINFLÄCHIGE GELÄNDEMODELLIERUNGEN (AUFFÜLLUNGEN ODER ABGRABUNGEN) SIND BIS MAX. 50 CM AB DERZEITIGER GELÄNDE-HÖHE ZULÄSSIG

ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT = AUSGLEICHSFLÄCHE AUF DER FL.NR. 160 TF, GMKG. POIGN (TAT-SÄCHLICHE FLÄCHENGRÖSSE 1.256 QM, ANERKANNT MIT 1.521 QM (S. TABELLE IM PLAN))

FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR

EXTENSIVES GRÜNLAND (726 QM)

ANSAAT MIT AUTOCHTHONER REGIO-SAATGUTMISCHUNG FÜR ARTEN-REICHES EXTENSIVGRÜNLAND (RSM REGIO 16) - ANWALZEN DES SAATGUTES

- NACH AUSBRINGEN DES SAATGUTES BEI 10 BIS 15 CM WUCHSHÖHEN ZUR UNKRAUTBEKÄMPFUNG UND FÜR SCHNELLEN NARBENSCHLUSS SOG. "SCHRÖPFSCHNITT" DURCHFÜHREN WEITERE PFLEGE: ABSOLUTE BEWIRTSCHAFTUNGSRUHE IM FRÜHJAHR (15.03. BIS 14.06.), ZWEIMALIGE JÄHRLICHE PFLEGEMAHD (1. SCHNITT 15.06.-10.07.; 2. SCHNITT 01.9.-30.09.)

DAS MAHDGUT IST VON DER FLÄCHE ZU ENTFERNEN. KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENSCHUTZMASSNAHMEN ZULÄSSIG.

GEHÖLZPFLANZUNG (100 %; CA. 530 QM; 225 STÜCK) REIHENABSTAND CA. 1 M, ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,5 M,

PFLANZENMATERIAL ZULÄSSIG STRÄUCHER (CA. 95 %; 210 STÜCK) MINDESTQUALITÄT: VERPFLANZTE STRÄUCHER, o.B., HÖHE 60-100

CM; PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIND. 3-5 STÜCK EINER ART; 25 STK CORNUS SANGUINEA ROTER HARTRIEGEL 25 STK CORYLUS AVELLANA HASELNUSS

30 STK EUONYMUS EUROPAEUS PFAFFENHÜTCHEN 25 STK LIGUSTRUM VULGARE LIGUSTER 30 STK PRUNUS SPINOSA SCHLEHE ACKER-ROSE 25 STK ROSA ARVENSIS SCHWAR7, HOLUNDER 25 STK SAMBUCUS NIGRA 25 STK VIBURNUM LANTANA WOLLIGER SCHNEEBALL

BÄUME 2. WUCHSKLASSE (CA. 5%; 15 STÜCK) MINDESTQUALITÄT: HEISTER, 2xv., o.B., Höhe 125-150 CM

GLEICHMÄSSIGE VERTEILUNG IN DEN PFLANZFLÄCHEN

5 STK ACER CAMPESTRE FELD—AHORN 5 STK CARPINUS BETULUS 5 STK MALUS SYLVESTRIS WILD—APFEL

KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN FOLGENDE MINDESTGRENZABSTÄNDE SIND ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN

FLÄCHEN ZU BEACHTEN: 4 M MIT BÄUMEN, 2 M MIT STRÄUCHERN SICHERUNG DER GRENZE DER AUSGLEICHSFLÄCHE DURCH

EICHENPFÄHLE (PFAHLLÄNGE 1,50 M; EINBAUTIEFE 0,50 M)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

5.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES CA. 18.450 QM

5.2 v sicherheits-einzäunung MASCHENDRAHT, OK BIS 2,00 M ÜBER GELÄNDE, UK CA. 20 CM ÜBER GELÄNDE ZUR VERMEIDUNG VON WANDERUNGSBARRIEREN FÜR KLEINTIERE/NIEDERWILD; ZAUNSÄULEN ALS EINZELFUNDAMENTE, DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL UNZULÄSSIG; LAGE DER PFLANZFLÄCHEN <u>AUSSERHALB</u> DER SICHERHEITS-EINZÄUNUNG. EIN BEFAHREN DER ZAUNANLAGE VON BAUFAHRZEUGEN MUSS GEWÄHRLEISTET WERDEN.

5.3 - SICHTSCHUTZZAUN

5.5

BLICKDICHTE ABSCHIRMUNG MIT EINER LÄNGE VON CA. 50 M IM GE-KENNZEICHNETEN PLANBEREICH UND IN EINER HÖHE BIS MINDESTENS MODULOBERKANTE ZUR ABSCHIRMUNG EVTL. REFLEXIONEN

RÜCKBAUVERPFLICHTUNG

BEI EINER DAUERHAFTEN AUFGABE DER PV-NUTZUNG SIND SÄMTLICHE OBER- UND UNTERIRDISCHE BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN EINSCHLIESSLICH ELEKTRISCHER LEITUNGEN, FUNDAMENTE UND EINZÄUNUNGEN RÜCKSTANDSFREI ZU ENTFERNEN. DIE VERPFLICHTUNG GILT NICHT FÜR BEPFLANZUNGEN.

ES IST IM EINZELFALL DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU PRÜFEN, OB ES SICH BEI EINER EVENTUELLEN BESEITIGUNG AUCH DER GEHÖLZHECKEN - SOWOHL DER SEITLICHEN EINGRÜNUNG WIE AUCH DER AUSGLEICHSFLÄCHE - NACH EINSTELLUNG DER PV-NUTZUNG UM EINEN EINGRIFF IM SINNE DES BAYNATSCHG HANDELT. DIE JEWEILS GELTENDEN VORSCHRIFTEN DES NATUR-, BIOTOP- UND ARTEN-SCHUTZRECHTES SIND ZU BEACHTEN.

ALS FOLGENUTZUNG WIRD LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE FESTGESETZT. DAMIT EINHERGEHEND IST DIE AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGE-

FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN

NEN BEBAUUNGSPLANES.

FÜR DIE FESTGESETZTEN GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN IM BEREICH DER PHOTOVOLTAIKANLAGE IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGS-/BEPFLANZUNGSPLAN ZU ERSTELLEN UND DEM LANDRATSAMT VOR BAUBEGINN VORZULEGEN.

DIE PFLANZUNGEN SIND SPÄTESTENS IN DER AUF DIE FERTIGSTELLUNG DER ANLAGE (INBETRIEBNAHME) FOLGENDEN PFLANZPERIODE DURCHZUFÜHREN UND DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUNEHMEN.

GREIFVOGELSTANGEN

4 STÜCK IM WESTLICHEN RANDSTREIFEN 3 STÜCK IN DER AUSGLEICHSFLÄCHE

BELANGE DER AUTOBAHNDIREKTION

GEM. § 37 (1) ZIFF. 3c EEG IST DIE PV-ANLAGE LÄNGS VON AUTO-BAHNEN UND SCHIENENWEGEN IN EINER ENTFERNUNG BIS ZU 110 M, GEMESSEN VOM ÄUSSEREN RAND DER BEFEISTIGEN FAHRBAHN ZU ERRICHTEN. INNERHALB DER BAUVERBOTSZONE NACH § 9 ABS. 1 FSTRG (40M-

BEREICH) IST <u>NUR</u> DIE ERRICHTUNG VON MODULEN, DIE EIN-ZÄUNUNG DER ANLAGE SOWIE DIE FESTGESETZTE BEPFLANZUNG ERLAUBT. DIE ERRICHTUNG ANDERER BAULICHER ANLAGEN, WIE Z.B. TRAFOHAUS, ZAUNTOR U.A. IST INNERHALB DER BAUVERBOTSZONE

DAS BEGLEITGRÜN DER AUTOBAHN DARF NICHT ALS ERSATZ FÜR DIE NACH ANDEREN GESETZEN ERFORDERLICHE EINGRÜNUNG DER PV-ANLAGE HERANGEZOGEN WERDEN. BEI EINER EVENTUELLEN VERSCHATTUNG ODER BEHINDERUNG DER

FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK- ANLAGE DURCH DAS BEGLEITGRÜN DER AUTOBAHN KANN KEIN ANSPRUCH AUF RÜCKSCHNITT ODER AUSLICHTUNG GELTEND GEMACHT WERDEN. EINE LÄNGSVERLEGUNG VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

INNERHALB DES GRUNDSTÜCKES DER A93 IST AUFGRUND BEREITS BESTEHENDER EINRICHTUNGEN (AUTOBAHNEIGENES FERNMELDEKABEL, ENTWÄSSERUNGSTECHNISCHE EINRICHTUNGEN) SOWIE AUFGRUND DES VORHANDENEN BEWUCHSES (BUSCHWERK, BÄUME) NICHT ERLAUBT. DIE ERRICHTUNG VON WERBEANLAGEN, DIE AUF DIE AUTOBAHN AUSGERICHTET WERDEN ODER VON DORT AUS SICHTBAR SIND, IST NICHT ZULÄSSIG. BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES VERKEHRS AUF DER AUTOBAHN WÄHREND

DER BAUPHASE SIND AUSZUSCHLIESSEN. NIEDERSCHLAGSWASSER DARF NICHT AUF AUTOBAHNGRUND GELEITET

II . PLANLICHE HINWEISE

3. — 330 — HÖHENLINIEN IN M. Ü. NN

FLURSTÜCKSNUMMER FLURSTÜCKSGRENZEN

(NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM BAYERN-ATLAS) REIHEN DIAGONAL VERSETZT, AUSSCHLIESSLICH AUTOCHTHONES 4. ———— - NUTZBARE MODULFLÄCHEN INNERHALB DER BAUGRENZE CA. 13.580 QM

> 6. <u>| | | | | G</u>ELÄNDEBÖSCHUNGEN VORH. GEHÖLZE AUSSERHALB DER GELTUNGSBEREICHSGRENZE

> > (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM FIN-WEB)

ZUFAHRT (TORANLAGE AUSSERHALB DER 40 M-ANBAUVERBOTSZONE) AMTLICHE BIOTOPKARTIERUNG

III. FLÄCHENÜBERSICHT

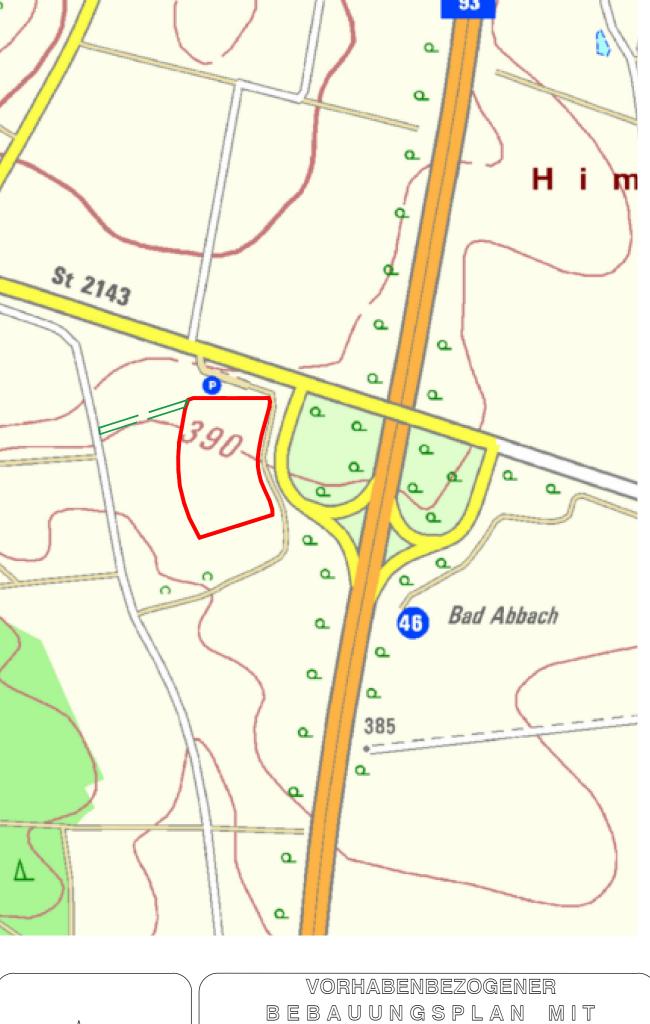
BAUGRENZE CA. 14.850 QM EINGRÜNUNG CA. 2.750 QM MODULFLÄCHE CA. 13.580 QM GESAMTER GELTUNGSBEREICH CA. 18.450 QM

IV. BEISPIELBILD FÜR FREIWACHSENDE HECKEN ZUR EINBINDUNG DER PV-ANLAGE IN DIE UMGEBUNG



MIT TEXTILEM SICHT— UND BLENDSCHUTZGEWEBE





IV. ÜBERSICHTSLAGEPLAN - M 1:5.000



Bebauungs— u. Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungs beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. © Baverische Vermessungsverwaltur Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß 🖇 3 Abs. 1 BauGB mit Darstellung der Flurkarte als Eigen tumsnachweis nicht geeignet. öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Oktober 2017 hat in der Zeit vom 13.11.2017 bis 14.11.2017 stattgefunden.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.10.2017 die Aufstellung des

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des

Bebauungsplans in der Fassung vom Oktober 2017 hat mit Schreiben

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.01.2018 wurde

topografischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstech-nischen Einrichtungen erfolgte im vom 07.11.2017 (Fristsetzung 1 Monat) stattgefunden. Oktober 2017 (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit). Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.01.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.02.2018 bis 07.03.2018 beteiligt. UNTERGRUND:

Untergrundverhältnisse und die Boden-beschaffeneinheit können weder aus mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.02.2018 bis 07.03.2018 öffentlich ausgelegt. den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet Die Gemeinde Pentling hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 08.03.2018 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der

Fassung vom 08.03.2018 als Satzung beschlossen. NACHRICHLICHE ÜBERNAHMEN: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden. PENTLING, den ..

URHEBERRECHT: Für die Planung behalten wir uns alle Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

assung vom 08.03.2018

SEPT. 2017

Geä. Anlass

GEOBASISDATEN:

ERGÄNZUNGEN:

Ergänzungen des Baubestandes de

Aussagen über Rückschlüsse auf die

Barbara Wilhelm (Erste Bürgermeisterin)

PENTLING, den ..

Ausgefertigt

Barbara Wilhelm (Erste Bürgermeisterin) Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. PENTLING, den ..

Barbara Wilhelm (Erste Bürgermeisterin)

PLANVERFASSER 08.03.18|Satzungsbeschluss|ST 11.01.18 Billigungsbeschluss ST Gepr. | OKT. 2017 154 792

dipl.-ing. gerald eska FON 09422/8054-50. FAX 8054-51 ELSA-BRÄNDSTRÖM-STR. 3, 94327 BOGEN nfo@eska-bogen.de www.eska-bogen.de